



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15472 –

Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem bei Demonstrationen vermehrt Atteste vorgelegt werden, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus medizinischen Gründen kontraindizieren sowie der Verdacht besteht, dass eine Vielzahl dieser Atteste als „Gefälligkeitsatteste“ gelten könnte, da sie oft von einschlägig bekannten Ärztinnen und Ärzten ohne vorherige Visite ausgestellt werden und der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 Strafgesetzbuch zu Strafbefehlen gegen die Attestierten führen kann, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form (bspw. regelmäßig aktualisierte Rundschreiben, Schulungen) bekommen Polizistinnen bzw. Polizisten Anweisungen zur Kontrolle und Überprüfung der vorgelegten Atteste, welche spezifischen Vorgaben und Kriterien gibt es, auf die bei der Überprüfung der Richtigkeit der Atteste zu achten ist (bspw. fehlender Zusammenhang zwischen dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und der konkreten Diagnose eines Krankheitsbildes) und stehen den Polizistinnen bzw. Polizisten Daten (auch aus anderen Bundesländern) zur Verfügung, die über einschlägig bekannte Ärztinnen bzw. Ärzte informieren, gegen die laufende Ermittlungen wegen des Verdachtes sogenannte Gefälligkeitsatteste auszustellen vorliegen bzw. die bereits verurteilt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Selbstverständlich wird bei der Vorlage von Attesten – wie bei allen anderen polizeilichen Kontrollen – auch deren Richtigkeit bzw. die Plausibilität der geschilderten oder festgestellten Umstände geprüft. Zur Vermittlung der Glaubhaftigkeit genügen ärztliche Atteste dann nicht, wenn sie nur pauschal bescheinigen, dass der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen kann. Ein solches Attest ist nicht hinreichend aussagekräftig, um eine Befreiung von der MNB-Tragepflicht zu rechtfertigen. Dies ist auch in der gegenwärtig geltenden Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung so geregelt. Die Verbände der bayerischen Polizei werden regelmäßig über die Änderungen und/oder Fortschreibungen der einschlägigen Rechtsverordnungen informiert, welche diese aktuelle Regelungslage wiederum intern umsetzen. Soweit Zweifel an der Glaubhaftigkeit bzw. Echtheit des Attests bestehen, werden entsprechende Anzeigen erstellt oder die zuständige Sicherheitsbehörde (Gesundheitsamt) mit entsprechendem Bericht (wenn möglich mit Kopie des Attests) unterrichtet. Unter Umständen werden weitere Tatbestände, wie z. B. bei eigenhändigem Ausfüllen eines

Attestes/Internetformulars, die Urkundenfälschung (§ 267 Strafgesetzbuch – StGB), das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) oder der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) geprüft. Leider zeigt sich gerade bei Versammlungen der „Corona-Gegner“ immer wieder, dass Personen ohne Rücksicht auf die Gesundheit anderer gefälschte Atteste vorweisen, um von der Maskenpflicht „befreit“ zu sein. Ein solches Verhalten ist nicht tolerierbar und wird konsequent verfolgt.

Den bayerischen Polizeibeamten stehen grundsätzlich vielfältige Informationswege zur Verfügung, um sich zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen im Allgemeinen zu informieren. Diese Möglichkeiten bestehen natürlich auch während der Coronapandemie und bilden entsprechend auch die in diesem Zusammenhang relevanten Straftaten ab. Neben einer täglichen Lagedarstellung des eigenen Zuständigkeitsbereichs und anderer Verbände der bayerischen Polizei kann bei der Überprüfung von Personen, sofern dies aufgrund einer Eingriffsbefugnis rechtlich zulässig ist, unter anderem auf den Datenbestand der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei bzw. das bundesweite Informationssystem der Polizei (INPOL) zurückgegriffen werden. Welche Maßnahme jeweils getroffen wird, obliegt dem Polizeibeamten nach Prüfung des entsprechenden Einzelfalls.